

ISR 140.1 – Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR)

vom 19.10.1999, in Kraft seit: 01.01.2000

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.07.2020 (Beschlussdatum: 12.05.2020)

140.1

19. Oktober 1999

Wahl- und Abstimmungsreglement

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 47 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Interlaken vom 28. November 1999,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Anordnen von Wahlen und Abstimmungen

Artikel 1

¹ Die Anordnung von Wahlen und Abstimmungen ist im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. *

² Der Zeitpunkt der Publikation ergibt sich für Abstimmungen aus der Gemeindegesetzgebung, für Wahlen aus Artikel 20.

Zustellen des Stimm- und Wahlmaterials

Artikel 2

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen ist das Stimm- und Wahlmaterial den Stimmberechtigten drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen.

² Finden Gemeindeabstimmungen oder -wahlen gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen statt, gelten die Zustellfristen für das Wahlmaterial dieser Wahlen auch für das Stimm- und Wahlmaterial der Gemeinde.

³ Bei einem zweiten Wahlgang ist das Wahlmaterial den Wahlberechtigten zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen. *

⁴ Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel und bei den Proporzahlen zusätzlich eine Wahlanleitung und die ausseramtlichen Wahlzettel aller Listen zuzustellen. *

Botschaft

Artikel 3

¹ Die Stimmberechtigten erhalten zu jeder Gemeindeabstimmung eine Botschaft zugestellt.

² Das Büro des Grossen Gemeinderates erlässt die Botschaft an die Stimmberechtigten, wenn der Grosse Gemeinderat für die Abfassung der Botschaft zu einer bestimmten Vorlage nicht eine nichtständige Kommission einsetzt.

³ Standpunkte einer namhaften Minderheit im Grossen Gemeinderat sind in der Botschaft zu erwähnen.

⁴ Betrifft eine Botschaft eine Initiative oder wird ein Geschäft gestützt auf ein Referendum den Stimmberechtigten unterbreitet, ist dem betreffenden Komitee Platz für seinen Standpunkt einzuräumen. Nach Anhören des Komitees kann sein Text berichtigt werden. Offensichtliche Unwahrheiten oder Beleidigungen werden durch das Büro des Grossen Gemeinderates von Amtes wegen korrigiert oder gestrichen.

Abstimmungsverfahren bei Varianten,
bei Initiativen mit Gegenvorschlag
und beim konstruktiven Referendum

Artikel 4

¹ Bei zwei gleichberechtigten Varianten ist wie folgt vorzugehen:

1. Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für beide Varianten die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen
2. Die Annahme kann für beide Varianten erklärt werden
3. Als angenommen gilt eine Variante, wenn sie eine Ja-Mehrheit erzielt hat
4. Für den Fall der Annahme beider Varianten können die Stimmberechtigten in einer Zusatzfrage darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben; in diesem Fall gilt die Variante als angenommen, für die sich die Mehrheit der Stimmenden entschieden hat. Bei Stimmengleichheit ist die Variante angenommen, die in der Abstimmung über die Hauptanträge mehr Ja-Stimmen erzielt hat.

² Bei einer Variante zu einer Detailbestimmung des Hauptantrages wird wie folgt vorgegangen:

1. Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für den Hauptantrag und für die Variante die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen.
2. Die Annahme kann für den Hauptantrag und die Variante erklärt werden.
3. Die Abstimmung über die Variante wird nur ausgezählt, wenn der Hauptantrag angenommen worden ist.
4. Wird in diesem Fall auch die Variante angenommen, ersetzt die Variante automatisch die entsprechende Bestimmung im Hauptantrag.

³ Beim konstruktiven Referendum entscheidet der Gemeinderat nach der Beratung im Grossen Gemeinderat und nach Anhören des Referendumskomitees, ob die Abstimmung nach Absatz 1 oder Absatz 2 durchgeführt wird.

Stimmzettel

Artikel 5

Bei Abstimmungen ist nur die Verwendung der amtlichen Stimmzettel gestattet. Diese sollen die vollständigen in der Botschaft angegebenen Titel der Vorlagen mit der Bemerkung enthalten, dass die Annahme durch ein "Ja", die Ablehnung durch ein "Nein" zu geschehen hat.

Wahlzettel

a) Grundsatz

Artikel 6

Bei Proporzahlen sind neben den amtlichen auch ganz oder teilweise bedruckte ausseramtliche Wahlzettel zulässig. *

b) amtliche

Artikel 7

Die amtlichen leeren Wahlzettel tragen am Kopf die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen und bei Wahlen nach dem Proporzwahlverfahren Felder für die Listenummer und die Listenbezeichnung und im weiteren so viele Linien als Mitglieder des betreffenden Organs zu wählen sind.

c) ausseramtliche

Artikel 8

Ausseramtliche Wahlzettel müssen den Aufdruck dieser Eigenschaft und die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und haben sich von den amtlichen weder durch Format, Farbe, Papier noch sonstwie in einer das Stimmheim-

nis gefährdenden Weise zu unterscheiden. *

2. Wahlplakate und gemeinsamer Werbematerialversand *

gemeinsamer Werbematerialversand

Artikel 9

¹ Der gemeinsame Versand von Werbematerial bei Wahlen richtet sich nach den Artikeln 77a-d des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte. Er findet auch bei Gemeindewahlen statt.

² Bei Stichwahlen findet kein Werbematerialversand statt.

Finanzierung

Artikel 10

Die Gemeinde trägt bei einem gemeinsamen Werbematerialversand die Kosten für Porti und Verpackungsmaterial und für das Verpacken.

Wahlplakate der Parteien oder Gruppierungen

Artikel 10a *

¹ Die Gemeinde stellt den Parteien mindestens für die drei Wochen vor den Gemeindewahlen eine Anzahl Plakatflächen für Wahlplakate unentgeltlich zur Verfügung.

² Bei Stichwahlen werden keine Plakatflächen zur Verfügung gestellt.

Verordnung

Artikel 11 *

Der Gemeinderat regelt zu den Wahlplakaten und zum gemeinsamen Werbematerialversand in einer Verordnung

- a) die Anmeldefrist,
- b) die Mitwirkung der Parteien,
- c) die Verwirkung,
- d) den zulässigen Umfang des Werbematerials und
- e) Vorgaben zu den Wahlplakaten.

3. Bestimmungen zu den Urnenwahlen

Einreichen von Wahlvorschlägen

Artikel 12

¹ Die Parteien oder Wählergruppen, die sich an den Urnenwahlen beteiligen wollen, haben der Gemeindeschreiberei schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. *

² Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zwanzig in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen tragen und für die Proporzahlen eine Bezeichnung der Wählergruppe oder Partei enthalten.

³ Die gleiche Person kann nur einen Wahlvorschlag für das gleiche Organ unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht zurückgezogen werden.

⁴ Der Vorschlag darf nicht mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind. Der gleiche Name darf zweimal aufgeführt werden. Die nicht den Vorschriften entsprechenden Namen werden gestrichen, wobei mit der Streichung am Ende des Wahlvorschlages begonnen wird. *

Vertretung der Unterzeichnenden

Artikel 13

¹ Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Wahl-

vorschlag gilt als Vertretung der Unterzeichnenden, die Zweitunterzeichnerin oder der Zweitunterzeichner als Stellvertretung.

² Die Vertretung ist die Kontaktperson für die Gemeindeschreiberei. Sie ist zur Beseitigung von Mängeln sowie zur Vornahme der dazu erforderlichen Handlungen und Ergänzungen berechtigt.

Listenverbindung

Artikel 14

¹ Zwei oder mehr Wahlvorschläge können durch die Unterzeichnenden zu einer Listenverbindung verbunden werden.

² Die übereinstimmende Erklärung ist von der Vertretung und der Stellvertretung der zu verbindenden Listen zu unterzeichnen.

Unterlistenverbindung

Artikel 15

¹ Zwei oder mehr durch eine Listenverbindung verbundene Wahlvorschläge können durch die Unterzeichnenden zu einer Unterlistenverbindung verbunden werden.

² Artikel 14 Absatz 2 gilt sinngemäss.

³ Die Erklärung muss zudem die Zustimmung der Vertretungen und Stellvertretungen aller Listen aus der Listenverbindung enthalten, die an der Unterlistenverbindung nicht beteiligt sind.

Behebung von Mängeln

Artikel 16

¹ Das Büro des Gemeinderates prüft die Wahlvorschläge sofort und macht die Unterzeichnenden unverzüglich auf Mängel aufmerksam. Ergeben sich solche nachträglich oder hat das Büro des Gemeinderates sonst Veranlassung zu Beanstandungen, gibt es den Wahlvorschlag der Vertretung der Unterzeichnenden zur Behebung der Mängel zurück.

² Der Wahlvorschlag fällt ausser Betracht, wenn die Mängel nicht fristgerecht behoben werden.

Verbot der mehrfachen Kandidatur

Artikel 17

¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf für das gleiche Organ nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

² Steht ein Name auf mehreren Wahlvorschlägen, hat sich die oder der Kandidierende für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

³ Entscheidet sie oder er sich nicht oder ist es nicht möglich, sie oder ihn rechtzeitig zu einer Erklärung zu veranlassen, wird der Wahlvorschlag, dem sie oder er zuzuteilen ist, vom Gemeindepräsidium in Gegenwart der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und unter Beizug der Vertretung der beteiligten Parteien durch das Los bestimmt.

Rückzug der Kandidatur

Artikel 18

¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann schriftlich erklären, dass sie oder er eine Kandidatur ablehne. In diesem Fall wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

² Eine Mehrheit der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages, der die Vertretung und die Stellvertretung angehören müssen, kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten zurückziehen.

Ersatzvorschläge

Artikel 19

¹ Die Mehrheit der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können für zurückgezogene Kandidaturen und für gestrichene Namen mit der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen versehene Ersatzvorschläge einreichen. *

² Unter Vorbehalt einer abweichenden Erklärung der Unterzeichnenden werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages aufgenommen.

³ Nach Ablauf der Frist zum Beheben von Mängeln und zum Einreichen von Ersatzvorschlägen dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Fristen

Artikel 20

¹ Für die Wahlen gelten folgende Fristen:

- a) bis fünf Monate vor dem Wahltermin: Anordnung der Wahlen durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger *
- b) bis zum zwöftletzten Freitag vor dem Wahltag: Einreichen der Wahlvorschläge *
- c) bis zum zehntletzten Freitag vor dem Wahltag: Erklärung der Listen- und Unterlistenverbindungen; Rückzug von Kandidaturen; Beheben von Mängeln; Erklärung bei Doppelkandidaturen *
- d) bis zum achtletzten Freitag vor dem Wahltag: Einreichen von Ersatzvorschlägen *
- e) bis zehn Tage nach dem Wahltag: Ablehnen einer Wahl.

² Für Ersatzwahlen ins Gemeindepräsidium gilt:

- a) Anordnung der Wahl: spätestens drei Monate vor dem Wahltag.
- b) Einreichen der Wahlvorschläge: bis zum 51. Tag vor dem Wahltag. *

³ Für den Rückzug einer Kandidatur für einen zweiten Wahlgang gilt eine Frist bis zum Mittwoch nach dem ersten Wahlgang. *

⁴ Die Fristen sind eingehalten, wenn Eingaben und Erklärungen am letzten Tag der Frist bis 16.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung eintreffen. *

Ordnungsnummern der Listen

Artikel 21

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Das Büro des Gemeinderates bestimmt die Ordnungsnummern der Listen durch Losentscheid, wobei Parteien oder Gruppen, die sowohl für den Grossen Gemeinderat als auch für den Gemeinderat kandidieren, die tiefsten Ordnungsnummern zugestanden erhalten.

² Die Listen werden mit den Ordnungsnummern, der Herkunftsbezeichnung und mit den Angaben über Listen- und Unterlistenverbindungen einmal im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. *

Kumulieren/Panaschieren

Artikel 22

Panaschieren und kumulieren ist gestattet, wobei ein Name höchstens zweimal auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt werden darf.

Ermitteln der Sitzzuteilung

Artikel 23

¹ Die Summe aller Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl

der zu verteilenden Sitze geteilt.

² Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Ergebnis heisst Wahlzahl.

³ Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Wahlzahl geteilt.

⁴ Die bei diesen Teilungen herauskommenden ganzen Zahlen geben die Sitze an, die jeder Liste zufallen.

⁵ Kandidiert die ins Gemeindepräsidium gewählte Person auf keiner Liste, die bei der Verteilung von sieben Gemeinderatssitzen mindestens einen Sitz erhält, werden nur sechs Gemeinderatssitze nach dem Proportzverfahren verteilt. *

Verteilen der Restmandate

Artikel 24

¹ Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt.

² Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung das grösste Ergebnis aufweist.

³ Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

⁴ Ergibt die Teilung zwei oder mehr gleiche Ergebnisse, erhält die Liste den Sitz, die bei der Teilung mit der Wahlzahl den grösseren Rest aufweist. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Parteien.

Behandeln der verbundenen und unterverbundenen Listen

Artikel 25

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird für das Ermitteln des Wahlergebnisses vorerst als eine Liste behandelt.

² Die Zahl der jeder Listengruppe zufallenden Sitze wird nach dem für die unverbundenen Listen geltenden Schlüssel auf die Unterlistenverbindungen und nicht unterverbundene Listen verteilt.

³ Die Zahl der jeder Unterlistengruppe zufallenden Sitze wird nach dem für die unverbundenen Listen geltenden Schlüssel auf die einzelnen Listen verteilt.

Ermitteln der Gewählten

Artikel 26

¹ Von jeder Liste sind der Reihe nach die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste.

² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gelten als Ersatzleute.

³ Kandidiert die ins Gemeindepräsidium gewählte Person auf einer Liste, die bei der Verteilung von sieben Gemeinderatssitzen mindestens einen Sitz erhält, wird aber selber nicht in den Gemeinderat gewählt, erhält sie den Gemeinderatssitz zulasten der auf ihrer Gemeinderatsliste gewählten beziehungsweise am schlechtesten gewählten Person. *

Bestimmen der Gewählten auf Vorschlag einer Partei

Artikel 27

¹ Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als ihr Sitze zufallen, werden die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages von der

Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, so viele Personen vorzuschlagen als der Liste noch freie Sitze zustehen. Der Wahlvorschlag ist gültig, wenn er von der Mehrheit der ursprünglichen Unterzeichnenden, die noch in Interlaken wahlberechtigt sind, unterschrieben ist. *

² Die so Vorgeschlagenen werden ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ersatzleute

Artikel 28

¹ Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste die Ersatzperson mit den meisten Stimmen als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Ersatzleute auf der Liste.

² Eine Wahl gestützt auf diesen Artikel wird erst publiziert, wenn die gewählte Person die Annahme der Wahl erklärt hat.

³ Enthält die Liste keine Ersatzleute mehr, wird nach Artikel 27 vorgegangen. *

Vermutung der Wahlannahme

Artikel 29

¹ Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat sowohl ins Gemeindepräsidium als auch als Mitglied des Gemeinderates oder des Grossen Gemeinderates gewählt, gilt die Wahl ins Gemeindepräsidium.

² Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat als Mitglied des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates gewählt, gilt die Wahl in den Gemeinderat.

³ Die Ablehnung einer Wahl ins Gemeindepräsidium bedeutet automatisch auch den Verzicht auf die Wahl in den Gemeinderat oder Grossen Gemeinderat, die Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat auch den Verzicht auf den Sitz im Grossen Gemeinderat.

Wahlanzeige

Artikel 30

Nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist stellt der Gemeinderat den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

4. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Artikel 31

In Zweifelsfällen, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, gelten die kantonalen Erlasse über die politischen Rechte.

Inkrafttreten

Artikel 32

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Interlaken, 19. Oktober 1999

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

René Bettoli
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
19.10.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung
05.12.2006	01.01.2007	Art. 20 Abs. 2 Bst. b	geändert
03.05.2011	01.06.2011	Titel 2.	geändert
03.05.2011	01.06.2011	Art. 10a	eingefügt
03.05.2011	01.06.2011	Art. 11	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 1 Abs.1	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 1 Bst. a	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 1 Bst. b	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 1 Bst. c	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 1 Bst. d	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 2 Bst. b	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 3	geändert
21.08.2012	01.01.2013	Art. 21 Abs. 2	geändert
12.05.2020	01.07.2020	Art. 2 Abs. 3	eingefügt
12.05.2020	01.07.2020	Art. 2 Abs. 4	bisher Abs. 3
12.05.2020	01.07.2020	Art. 6	geändert
12.05.2020	01.07.2020	Art. 8	geändert
12.05.2020	01.07.2020	Art. 12 Abs. 1	geändert
12.05.2020	01.07.2020	Art. 12 Abs. 4	geändert
12.05.2020	01.07.2020	Art. 19 Abs. 1	geändert
12.05.2020	01.07.2020	Art. 20 Abs. 3	eingefügt
12.05.2020	01.07.2020	Art. 20 Abs. 4	bisher Abs. 3
12.05.2020	01.07.2020	Art. 23 Abs. 5	eingefügt
12.05.2020	01.07.2020	Art. 26 Abs. 3	eingefügt
12.05.2020	01.07.2020	Art. 27 Abs. 1	geändert
12.05.2020	01.07.2020	Art. 28 Abs. 3	eingefügt

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	19.10.1999	01.01.2000	Erstfassung
Art. 1 Abs. 1	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 2 Abs. 3	12.05.2020	01.07.2020	eingefügt
Art. 2 Abs. 4	12.05.2020	01.07.2020	bisher Abs. 3
Art. 6	12.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 8	12.05.2020	01.07.2020	geändert
Titel 2.	03.05.2011	01.06.2011	geändert
Art. 10a	03.05.2011	01.06.2011	eingefügt
Art. 11	03.05.2011	01.06.2011	geändert
Art. 12 Abs. 1	12.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 12 Abs. 4	12.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 19 Abs. 1	12.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 20 Abs. 1 Bst. a	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 20 Abs. 1 Bst. c	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 20 Abs. 1 Bst. d	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 20 Abs. 2 Bst. b	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 20 Abs. 2 Bst. b	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 20 Abs. 3	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 20 Abs. 3	12.05.2020	01.07.2020	eingefügt
Art. 20 Abs. 4	12.05.2020	01.07.2020	bisher Abs. 3
Art. 21 Abs. 2	21.08.2012	01.01.2013	geändert
Art. 23 Abs. 5	12.05.2020	01.07.2020	eingefügt
Art. 26 Abs. 3	12.05.2020	01.07.2020	eingefügt
Art. 27 Abs. 1	12.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 28 Abs. 3	12.05.2020	01.07.2020	eingefügt